

44. Bedeutet die zu späte Ablehnung des für die Berufungsinstanz nachgesuchten Armenrechts auch dann einen unabwendbaren Zufall nach § 233 ZPO., wenn die Partei, objektiv betrachtet, nicht arm im Sinne des § 114 ZPO. ist, sich aber für arm hielt und halten durfte?

III. Zivilsenat. Ur. v. 11. Oktober 1932 i. S. S. Erben (Kl.)
w. S. u. Gen. (Bekl.). III 412/31.

I. Landgericht Hirschberg.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Erblasserin der jetzigen Revisionskläger erlitt am 10. September 1929 einen Unfall im Sanatorium der Beklagten, das sie zu ihrer Erholung aufgesucht hatte. Sie hat von den Beklagten Schadensersatz verlangt, ist aber durch Urteil des Landgerichts mit ihrer Klage abgewiesen worden. Nachdem ihr dies Urteil am 23. Februar 1931 zugestellt worden war, hat sie am 11. März beim Oberlandesgericht das Armenrecht, das ihr dieses in der Beschwerdeinstanz bereits für den ersten Rechtszug bewilligt gehabt hatte, auch für die Berufungsinstanz nachgesucht. Das Oberlandesgericht hat das Gesuch wegen Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung durch einen am 26. März zugestellten Beschluß vom 24. März abgelehnt. Darauf hat die damalige Klägerin am 7. April 1931 Berufung eingelegt und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

gegen die Verfümung der Berufungsfrist gebeten. Das Berufungsgericht hat unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags die Berufung als unzulässig verworfen.

Die Revision der Klägerin hat für ihre Erben, die nach ihrem Tode den Rechtsstreit aufgenommen haben, zur Gewährung der Wiedereinsetzung und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht geführt.

Gründe:

Der Lauf der einmonatigen Berufungsfrist hat am 23. Februar 1931, dem Tage der Zustellung des Berufungsurteils, begonnen. Die erst am 7. April, also nach Ablauf der Frist eingelegte Berufung ist deshalb nur zulässig, wenn der von der Klägerin formgerecht gestellte Antrag, ihr wegen Verfümung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, nach § 234 ZPO. rechtzeitig und nach § 233 das. begründet war, sodaß die Berufung als rechtzeitig zu gelten hat.

Einen Wiedereinsetzungsgrund bildet nach § 233 ZPO. nur ein unabwendbarer Zufall, durch den die Partei an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Die Klägerin hat solchen Zufall, der sie an der Innehaltung der Berufungsfrist gehindert habe, in der Verzögerung des Bescheides des Oberlandesgerichts auf ihr Armenrechtsgesuch gefunden. Das Hindernis war für sie erst mit Empfang des ihr Gesuch ablehnenden Bescheides, also mit dem 26. März 1931, behoben, sodaß die zweiwöchige Frist des § 234 für den Wiedereinsetzungsantrag vom 7. April gewahrt worden ist.

Das Armenrechtsgesuch war am 11. März 1931 eingegangen. Da die Berufungsfrist erst mit dem 23. März ablief, war dies so frühzeitig, daß die Klägerin erwarten konnte, im ordentlichen Geschäftsgang so rechtzeitig auf ihr Gesuch beschieden zu werden, daß die Berufungseinlegung innerhalb der Berufungsfrist noch möglich wäre. Die Verzögerung des erst nach Ablauf der Berufungsfrist am 26. März ihr zugegangenen Bescheides stellt deshalb an sich einen unabwendbaren Zufall dar, der sie an der Innehaltung der Berufungsfrist hinderte.

Das Berufungsgericht hat jedoch in der Verzögerung des Bescheides im vorliegenden Fall unter Berufung auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts gleichwohl keinen solchen unabwendbaren Zufall gesehen, weil die Klägerin in der Lage gewesen, auch ohne Armenrecht rechtzeitig Berufung einzulegen, und deshalb nicht im gesetz-

lichen Sinn arm sei. Es führt aus, die Klägerin habe nach dem Armutszeugnis vom 3. März 1930 Hinterbliebenenbezüge im monatlichen Reinebtrage von 389 RM. gehabt, die sich später nur unbedeutend verringert haben könnten, habe daneben nach ihrem eigenen Klagevorbringen Nebeneinnahmen aus schriftstellerischer Tätigkeit bezogen; sie habe ferner eine teure 5 Zimmerwohnung innegehabt und sei imstande gewesen, ein kostspieliges Sanatorium aufzusuchen. Trotz ihrer Schulden von 4546 RM., denen kein Vorrang vor den Prozeßkosten zukomme, und trotz der Unterhaltskosten für ihren jüngsten Sohn müsse sie danach noch über ausreichende Mittel zur Prozeßführung, wenn auch nur im Wege des Kredits, haben verfügen können, wie sie dies ja durch die Einlegung und Betreibung der Berufung auch bewiesen habe. Weil zur Zeit ihres Armenrechtsgefuchs kein vollstreckbarer Schuldtitel gegen sie vorgelegen habe, müsse sie sich auch bemüht gewesen sein, daß sie die zur Einlegung der Berufung erforderlichen Mittel besitze.

Die Revision wendet sich hiergegen in zweifacher Richtung. Einmal findet sie den Begriff der Unabwendbarkeit im Sinne des § 233 ZPO. insofern verkannt, als das Berufungsgericht, wie es betone, die Entscheidung ausschließlich darauf abgestellt wissen wolle, ob die Klägerin nach objektiven Gesichtspunkten im gesetzlichen Sinn arm sei. Zweitens sieht sie bei den Feststellungen, auf Grund deren das Berufungsgericht ihr Unvermögen zur Aufbringung der Prozeßkosten verneint hat, die §§ 286, 139 ZPO. in mehrfacher Hinsicht als verletzt an.

Schon der erste Angriff der Revision muß Erfolg haben. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Unabwendbarkeit der Fristversäumung nur unter objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen sei, hat in der Rechtsprechung längst einer anderen Ansicht Platz gemacht, die dabei auch die subjektiven Verhältnisse der Partei in Rücksicht zieht, und hat in strenger Allgemeinheit wohl niemals Anwendung gefunden. Es ist nicht notwendig, daß die Frist überhaupt nicht innegehalten werden konnte. Allerdings genügt zur Annahme eines unabwendbaren Zufalls auch nicht, daß die säumige Partei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, also nicht schuldhaft nach § 276 BGB. gehandelt hat. Aber die Versäumung der Frist gilt dann als unabwendbar, wenn die Partei das nach Lage des Falls und nach ihrer Persönlichkeit vernünftigerweise zu er-

wartende größtmögliche Maß von Vorsicht und Sorgfalt betätigt hat (RGZ. Bd. 71 S. 322, Bd. 73 S. 57, Bd. 77 S. 161, Bd. 94 S. 343). Geht man davon aus, daß die Partei auf ein rechtzeitiges Armenrechtsgefuch grundsätzlich die Entscheidung abwarten darf, so bedeutet dies, daß die verspätet, nämlich erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, beschiedene Partei durch einen unabwendbaren Zufall an der Innehaltung der Frist gehindert worden ist, wenn sie mit der Bewilligung des Armenrechts rechnen durfte. Dabei kommt es zunächst in der Regel nicht darauf an, ob das Gefuch wirklich begründet ist. Denn im allgemeinen ist jede Partei von ihrem Recht überzeugt und darf es sein, es sei denn, daß die erstrebte Rechtsverfolgung ausnahmsweise wegen der auch der Partei erkennbaren, ihr ungünstigen Rechtslage als mutwillig gelten muß. Andererseits darf die Partei, wenn sie objektiv betrachtet im gesetzlichen Sinne nicht arm ist, regelmäßig von vornherein nicht mit der Bewilligung des Armenrechts rechnen. Sie kann meist selbst am besten beurteilen, ob sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten der erstrebten Rechtsverfolgung zu bestreiten imstande ist. Doch werden auch hier die Umstände des Einzelfalls nicht selten zu einer anderen Auffassung nötigen, nämlich stets dann, wenn die Partei trotz gewissenhaftester Prüfung von dem ihr im Armutzeugnis bescheinigten Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten überzeugt sein durfte. Dies wird gerade in der Entscheidung vom 19. März 1929 II 586/28 (JW. 1929 S. 1654 Nr. 12), welche das Berufungsgericht für seine strengere Auffassung anführt, mit aller Deutlichkeit ausgesprochen und ist der weiter vom Berufungsgericht angezogenen Entscheidung vom 19. September 1910 IV 198/10 (Gruch. Bd. 55 S. 121) ebenfalls schon zu entnehmen.

So lag die Sache auch bei der früheren Klägerin. Sie war verschuldet und hatte nach Ablehnung ihres Armenrechtsgefuchs, wie das Berufungsgericht feststellt, die Kosten für die Weiterführung des Rechtsstreits von anderer Seite erhalten. Das für die Entscheidung über ihr Gefuch zuständige Oberlandesgericht hatte ihr als Beschwerdegericht das Armenrecht für den ersten Rechtszug bereits bewilligt. Es hatte dabei kein Bedenken getragen, auf Grund desselben Armutzeugnisses, das später auch dem Armenrechtsgefuch für die Berufungsinstanz zugrunde gelegen hat, das Unvermögen der

Klägerin zur Bestreitung der Prozeßkosten zu bejahen, und hat Bedenken dagegen offensichtlich selbst bei Ablehnung des Armenrechts für den zweiten Rechtszug noch nicht gehabt. Denn es hat seine Ablehnung, ebenso wie seinerzeit beim erstinstanzlichen Armenrechtsgeſuch geſchehen war, nur auf die Ausſichtsloſigkeit der Rechtsverfolgung geſtützt. Dafür, daß ſich nachträglich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klägerin zu ihren Gunſten geändert haben ſollten, oder daß ſie dieſe zur Erlangung des Armutzeugniſſes etwa abſichtlich falſch dargeſtellt hätte, fehlt es an jedem Anhalt. Auch das Berufungsgericht nimmt beides nicht an. Dann konnte die Klägerin aber, als ſie für die Berufungsinstanz das Armenrecht nachſuchte, unbedenklich davon ausgehen, gemäß dem ihr auſgeſtellten Armutzeugniſſis arm im Sinne des § 114 BPD. zu ſein. Ja, es konnten ihr in dieſer Richtung irgendwelche Zweifel kaum noch kommen. Daran ändert nichts die — noch dazu nur durch eine bedenkliche Schlußfolgerung vom Berufungsgericht getroffene, für dieſes nach ſeiner Grundauffaſſung überflüſſige — Feſtſtellung, die Klägerin habe gewußt, daß ihr die Mittel zur Führung des Rechtsstreits zur Verfügung ſtänden. Gemeint iſt, daß ſie ſich dieſe Mittel von anderer Seite beſchaffen konnte. Denn das Bewußtſein, zwar nicht aus eigenen Mitteln, aber durch Unterſtützung anderer die Prozeßkosten aufbringen zu können, ſchließt nicht aus, daß die Klägerin überzeugt war, im geſetzlichen Sinn arm zu ſein, und allein auf dieſe mit jenem Bewußtſein durchaus vereinbare Überzeugung kommt es an. Da die Klägerin nun, wie ausgeführt, nach der ganzen Sachlage die Überzeugung von ihrer Armut im geſetzlichen Sinne haben durfte, ja wohl ſogar haben mußte, bildet die Verſpätung der Entſcheidung auf ihr Armenrechtsgeſuch, die vom Berufungsgericht nicht verſchuldet ſein mag, mit der aber die Klägerin nicht zu rechnen brauchte, für ſie einen unabwendbaren Zufall, der ſie an der Innehaltung der Berufungsfrist gehindert hat und ihren Wiedereinſetzungsantrag rechtfertigt (vgl. auch RGBeſchl. vom 4. März 1931 V B 4/31 und vom 13. Juni 1931 V B 17/31).